

Nummer			Seite
43/2012	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh gem. §§ 1, 23 Abs. 1 Altern. 2 und Abs. 2 S. 2 GKG	2059
44/2012	Kreis Gütersloh	Jahresabschluss 2009	2061
45/2012	Kreis Gütersloh	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung	2061
46/2012	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2013	2062

43/2012 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Altern. 2 und Abs. 2 S. 2 GKG

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Parteien sind sich einig, dass die Submissionsstelle des Kreises die Aufgabe einer Zentralen Submissionsstelle für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahrnehmen soll. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Daher wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt die Vorbereitung und Ausführung der Submission von Vergaben für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ab einem geschätztem Nettoauftragswert von 25.000 € durch, in Einzelfällen auf Wunsch der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auch unterhalb dieses Wertes. Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens
- Vorabinformation auf einem Internetportal
- stichprobenhafte Prüfung des Leistungsverzeichnisses
- Abstimmung der vorgeschlagenen Bieterliste mit dem Vorgesetzten
- Zusammenstellen und Drucken der Ausschreibungsunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung

- Versand der Unterlagen mit Gebührenabwicklung
- Koordinierung der Bieteranfragen
- Aufhebung des Verfahrens vor Submission
- Sammlung der Angebote
- Durchführen des Eröffnungstermins (Submission)
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Mitteilung der Endbeträge bei Antrag der Bieter
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Veröffentlichung des Vergabeergebnisses.

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter der Stadt zeitnah über wesentliche Änderungen im Vergaberecht informiert.

- (2) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erstattet dem Kreis Gütersloh die Kosten der Submission nach Zeitaufwand sowie der im Einzelfall entstehenden Sachkosten (Kopierkosten, Zeitungsanzeigen, Porto, OWL-Vergabeportal).
- (2) Die Personal- und Arbeitsplatzkosten werden in Stundensätzen auf Basis von KGSt-Vergleichskosten ermittelt und in Zukunft entsprechend fortgeschrieben. Basis ist hinsichtlich der Submission die Besoldungsgruppe A 11. Für das Jahr 2012 beträgt der Stundensatz für die Submission 50 €.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende.
- (4) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock tritt für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Gemeinde einschließlich der Fahrten nach und von Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt sind, ein und ersetzt dem Kreis die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahr. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 3 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2014. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens am 01.10.2012, wirksam.

Für den Kreis Gütersloh

Für die Stadt
Schloß Holte-Stukenbrock

Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Hubert Erichlandwehr
(Bürgermeister)

Frank Scheffer
(Ltd. Kreisbaudirektor)

Bernhard Gebauer
(Beigeordneter)

Hinweis: Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 47 vom 19.11.2012 bekannt gemacht worden.

44/2012 Kreis Gütersloh

Jahresabschluss 2009

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2009 wird in der Fassung vom 20.08.2012 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 165.008,97 € wird aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Der Landrat wird für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009 uneingeschränkt entlastet.
4. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht 2009 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
5. Der Jahresabschluss 2010 wird in der Fassung vom 25.10.2012 festgestellt.
6. Der Jahresüberschuss 2010 wird in Höhe von 165.008,97 € der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese den Höchstbestand aus der Eröffnungsbilanz erreicht. Der Restbetrag des Jahresüberschusses in Höhe von 32.732,86 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
7. Der Landrat wird für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010 uneingeschränkt entlastet.
8. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht 2010 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2012 werden die gesamten Prüfungsberichte 2009 und 2010 vom 20.08.2012 bzw. 25.10.2012 als allgemeine Berichtsbände angesehen.

Die oben genannten Jahresabschlüsse 2009 und 2010 sind bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 322, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 27.11.2012

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez.
Adenauer

45/2012 Kreis Gütersloh

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 01.12.2012 bis 04.03.2013 zur Einsichtnahme aus.

Er kann in der vorgenannten Zeit montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 321, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit **vom 02.01.2013 bis 22.01.2013** Einwendungen erheben.

Sie sind spätestens bis zum **22.01.2013** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, 29.11.2012

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez.
Adenauer

46/2012 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2013

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg samt Anlagen vom

11. Dezember 2012 bis 04. Januar 2013

während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr -außer mittwochs und freitags nachmittags-) in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Ravensberg, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Frist beginnt somit am 11. Dezember 2012 und endet mit Ablauf des 04. Januar 2013.

Einwendungen werden in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) entgegengenommen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS-Ravensberg in öffentlicher Sitzung.

Halle (Westf.), 27. November 2012

Zweckverband VHS-Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Klaus Besser